



[REDACTED]

[REDACTED]

- ausschließlich per E-Mail -

Ihre Anfrage nach dem Umweltinformationsgesetz zu Umweltqualitätsnormen für Arzneimittelwirkstoffe im Wasserrecht, vom 17. Februar 2023

Az: 0723001-2023.0048

Bonn, 25.04.2023

Sehr [REDACTED]

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 17. Februar 2023, in der Sie um Auskunft zum Stand des Regierungsvorhabens zu Umweltqualitätsnormen für Arzneimittelwirkstoffe im Wasserrecht nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) baten, worauf ich Ihnen gerne antworte.

Der Zugang zu Umweltinformationen ist Grundlage für eine wirksame Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern in Umweltangelegenheiten und damit ein wichtiges Instrument für den Schutz von Natur und Umwelt.

Auf Ihren Antrag hin mache ich Ihnen gemäß § 4 UIG die gewünschte Information durch die folgende schriftliche Auskunft zugänglich.



Seite 2

Im deutschen Wasserrecht sind Umweltqualitätsnormen in der Oberflächengewässerverordnung (OgewV) zur Bewertung des chemischen und des ökologischen Zustandes von Oberflächengewässern verankert. Derzeit sind hier noch keine Umweltqualitätsnormen für Arzneimittelwirkstoffe hinterlegt. Die Oberflächengewässerverordnung stellt die nationale Umsetzung von Teilen der Wasserrahmenrichtlinie und der Richtlinien 2008/105/EG über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik und der Änderungsrichtlinie 2013/39/EU zu prioritären Stoffen im Bereich der Wasserpolitik dar. Die zur Bewertung des chemischen Zustandes von Oberflächengewässern zu betrachtenden Stoffe sind in der Liste der prioritären Stoffe der Richtlinie 2013/39/EU aufgeführt. Hier sind bisher ebenfalls keine Umweltqualitätsnormen zu Arzneimittelwirkstoffen geregelt.

Am 26. Oktober hat die EU-Kommission u.a. einen Vorschlag zur Revision der Richtlinie zu Umweltqualitätsnormen unter Einbeziehung einer aktualisierten Liste prioritärer Stoffe vorgelegt: https://environment.ec.europa.eu/publications/proposal-amending-water-directives_en

Eine deutschsprachige Fassung des Richtlinienentwurfs liegt diesem Schreiben als Anlage bei.

In dem Entwurf ist die Aufnahme von bisher 23 neuen, bisher unregulierten Stoffen vorgesehen. Dazu gehören auch Arzneimittel wie: Azithromycin; Carbamazepin, Clarithromycin, Diclofenac, Erythromycin und Ibuprofen. Dieser Richtlinienentwurf wird zunächst zwischen den europäischen Mitgliedstaaten in Ratsarbeitsgruppen verhandelt, bevor er durch den Rat der Europäischen Union und das EU-Parlament angenommen werden kann. Dieser Prozess wurde durch die derzeitige EU-Ratspräsidentschaft (Schweden) noch nicht begonnen. Hier ist frühestens in der zweiten Jahreshälfte



Seite 3

2023 unter der neuen EU-Ratspräsidentschaft (Spanien) mit der Aufnahme der Verhandlungen auszugehen.

Da die Verhandlungen noch nicht aufgenommen wurden, liegt bisher auch keine aktenkundige Position der Bundesregierung zu dem Richtlinienentwurf vor.

Ungeachtet dessen wird sich die Bundesregierung gemäß dem Aktionsprogramm der nationalen Wasserstrategie (S. 93; Dokument, ebenfalls als Anlage) für die Aufnahme von Umweltqualitätsnormen zu Arzneimittelwirkstoffen in die entsprechende oben genannte Richtlinie einsetzen.

Nach Verabschiedung der europäischen Richtlinie erfolgt eine Umsetzung in nationales Recht, hier die Oberflächengewässerverordnung.

Die Auskunftserteilung erfolgt gebührenfrei.

Sollten Sie weitere Auskünfte zum Verfahren und zu sonstigen Fragen benötigen, stehe ich gerne zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez.



Seite 4

Anlage(n)

- RL-Entwurf: CONSIL_ST_14265_2022_INIT_DE_TXT.pdf
- Nat. Wasserstrategie: nationale_wasserstrategie_2023_bf.pdf

Hinweise zum Datenschutz:

Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten (z. B. Name und Anschrift) wurden bzw. werden zum Zwecke der Kontaktaufnahme und Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet. Die Rechtsgrundlage dafür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz. Ihre Daten werden gemäß den für die Aufbewahrung von Schriftgut geltenden Fristen der Registraturrichtlinie, die die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ergänzt, gespeichert. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in der Datenschutzerklärung des BMUV: www.bmuv.de/datenschutz.